C/2026/5037

30.9.2026

(Sache M.12401 — SUN TRINITY / MHCCE / BRUC JAPAN / BRUC JAPAN 2)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/5037)

1. Am 21. September 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Sun Trinity LLC. („Sun Trinity“, Japan), kontrolliert von Sumitomo Corporation (Japan),

— Mitsubishi HC Capital Energy Inc. („MHCCE“, Japan), kontrolliert von Mitsubishi HC Capital Co., Ltd. (Japan),

— BRUC Japan KK („BRUC Japan“, Japan), derzeit letztlich kontrolliert vom OPSEU Pension Plant Trust Fund („OPTrust“, Kanada), und

— BRUC Japan 2 KK („BRUC Japan 2“, Japan), derzeit letztlich kontrolliert von OPTrust (Kanada).

Sun Trinity und MHCCE werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von BRUC Japan und BRUC Japan 2 erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Sun Trinity entwickelt und betreibt Solarkraftwerke in Japan und verkauft den erzeugten Strom im Rahmen von Strombezugsverträgen an Kunden.

— MHCCE ist auf die Entwicklung und den Betrieb von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien in Japan spezialisiert, darunter Solarenergie, Windenergie und Batterie-Energiespeichersysteme (BESS).

— BRUC Japan und BRUC Japan 2 entwickeln, besitzen und betreiben Fotovoltaikanlagen in Japan und sind ausschließlich in Japan in der Erzeugung von und im Großhandel mit Solarstrom tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]), infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12401 — SUN TRINITY / MHCCE / BRUC JAPAN / BRUC JAPAN 2

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË